

Betriebsordnung

1. ZWECK

Die Betriebsordnung soll eine zweckmäßige und schonende Benützung der von der Stadt PERG geschaffenen Bezirkssporthalle gewährleisten.
Die Beachtung der Betriebsordnung liegt daher im Interesse aller Benützer.

2. GELTUNG

Die Betriebsordnung ist für alle Benützer (Veranstalter, Sportler und Besucher) verbindlich. Mit dem Betreten der Bezirkssporthalle verpflichtet sich der Benützer, die Betriebsordnung einzuhalten und den Anforderungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.
Bei Veranstaltungen (Vereinstraining, Wettkämpfen, Ausstellungen etc.) sind die jeweiligen Verantwortlichen bzw. Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortlich.

3. BETRIEBSZEIT

Die Betriebszeiten werden von der Stadtgemeinde PERG wie folgt festgesetzt:

Montag bis Sonntag: 08:00 bis 22:00 Uhr

4. BENÜTZUNG

1. Die Benützung der Anlage ist allen physischen und psychischen Personen gestattet.
2. Die Benützung der Anlage (einschließlich Umkleide- und Sanitärräume) sind nur unter Aufsicht des Hauptverantwortlichen bzw. des von ihm bestellten Vertreters gestattet. Dieser ist für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortlich.
3. Der Benützer haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen die während seiner Benützungszeit entstehen und von den Teilnehmern bei der Veranstaltung verursacht werden. Solche Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.



4. Mitbenützte Turn- und Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
5. Die Bedienung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem Hallenpersonal und den Lehrern. Durch unbefugtes Hantieren entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers instandgesetzt. Bei auftretenden Schäden dürfen die Trennvorhänge auf keinen Fall weiterbenutzt werden.
6. Verbandskästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hallenwart und den Lehrern benutzt werden bzw. ist diesem die erfolgte Benützung auf jeden Fall zu melden.
7. Es ist nicht gestattet:
 - a. Turn- und Sportgeräte aus den zur Verwendung überlassenen Räumen zu entfernen;
 - b. in den benützten Räumlichkeiten zu rauchen und Getränke zu konsumieren. Bei Konsumation ist ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Buffeträumen gestattet.
8. Das Training erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde PERG.
9. Der Veranstalter (Benützer) bzw. ein von diesem bestellter verantwortlicher Vertreter hat für einen geregelten Ablauf des Trainings bzw. der Veranstaltung und für die Einhaltung der Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnung zu sorgen. Den hierbei von der Sportstättenaufsicht erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
10. Sofern ein Veranstalter auch die Zuschauergalerie der Sporthalle benützt, hat er einen Ordnerdienst (bestehend aus mindestens zwei Personen) einzurichten, dem insbesondere die Einhaltung des Punktes 7b) obliegt.

5.

UMKLEIDEN und AUFBEWARUNG der KLEIDUNG

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Garderoben erlaubt.
2. Es ist nicht gestattet, die Straßenkleidung in die Turnsäle mitzunehmen. Die Sporthalle darf grundsätzlich nur mit Turnschuhen und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training bzw. der Veranstaltung beteiligen. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden.
3. Das Mitbringen von Gegenständen jeder Art (Glasflaschen, sonstige zerbrechliche Gegenstände), die die Sicherheit der Benutzer gefährden könnten, ist für die gesamte Anlage untersagt.

6. HAFTUNG

1. Die Stadtgemeinde PERG haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge Benützung der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen oder sich durch unbefugtes Betreten der Anlage ergeben.
2. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände sowie sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.

7. FUNDGEGENSTÄNDE

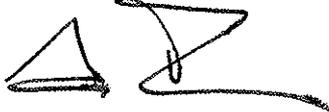
Gegenstände, die im Sportzentrum gefunden werden, sind beim Hallenwart abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8.

Amtlichen Organen oder Organen der Stadtgemeinde PERG ist jederzeit Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung (Training) stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung (Training) i Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

Die gegenständliche Betriebsordnung tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Anton Froschauer